



Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun
Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione

7001 Chur, Ringstrasse 10 Telefon +41 81 257 24 32 Fax +41 81 257 20 17 E-Mail: info@alg.gr.ch www.alg.gr.ch

Handbuch der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden

AVGR 400.061 Aufbewahrung und Archivierung von Daten und Unterlagen der AV

Version: 2.0

11. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	ii
1 Gesetzliche Grundlagen	1
2 Begriffe	1
2.1 Nachhaltige Verfügbarkeit	1
2.2 Archivierung	1
2.3 Historisierung	1
3 Dokumentationsform, archivtaugliche Formate	1
4 Aufbewahrung und Dokumentationsform gemäss TVAV	2
4.1 Bis zur Genehmigung des Vermessungswerks aufbewahren	2
4.2 Bis zur Erneuerung der entsprechenden Informationsebenen aufbewahren.....	2
4.3 Messungen und Berechnungen der Fixpunktbestimmung vollständig archivieren	2
4.4 Von den Kantonen zu regeln	2
5 Detailregelungen im Kanton Graubünden.....	2
5.1 Zusätzlich bis zur Genehmigung des Vermessungswerks aufbewahren.....	2
5.2 Zusätzlich bei Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer dauerhaft archivieren.....	2
6 Zusammenfassung	3

Änderungshistorie

Ver- sion	Datum	Änderungen	SB
2.0	11.04.2023	Gesamtüberarbeitung	swa/vip

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Archivierung (BGA; [SR 152.1](#));
- Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; [SR 510.62](#));
- Verordnung über Geoinformation (GeoIV; [SR 510.620](#));
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV; [SR 211.432.21](#));
- Cadastre Suisse-Richtlinie "Amtliche Vermessung – Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen ([AAP](#))".

2 Begriffe

2.1 Nachhaltige Verfügbarkeit

Aufbewahrung eines Datenbestands, sodass dessen Bestand und Qualität erhalten bleiben und die Bereitstellung des Datenbestands in einer einfach zugänglichen Form für eine aktive Nutzung gewährleistet ist. Dabei sollen nicht nur die jeweils aktuellen Datenbestände, sondern auch definierte ältere Zeitstände (im Sinne einer Zeitreihe) verfügbar sein. Die Aufbewahrung der älteren Zeitstände erfolgt befristet.

2.2 Archivierung

Sichere und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen in einem Archiv, welche rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, kulturell, sozial und wissenschaftlich wertvoll sind.

Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden geordnet in ein Archiv übernommen und gemäss gesetzlichen Vorgaben für öffentliche Organe und Private nutzbar gemacht. Geodaten zusammen mit zugehörigen Begleitdaten werden im Sinne von Unterlagen archiviert.

2.3 Historisierung

Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Daten mit dem Zweck, jeden Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruieren zu können. Im Gegensatz zu einer Datensicherung ist die Historisierung durch Änderungen an den Daten gesteuert (in Anlehnung an die GeoIV).

3 Dokumentationsform, archivtaugliche Formate

Die Archivierung geschieht in Papier oder digitaler Form.

Archivtaugliche digitale Formate sind:

- Vektordaten: INTERLIS;
- Messdaten und Berechnungen: PDF oder ASCII;
- Grundstückbeschreibung: PDF oder AVGBS (XML);
- weitere Dokumentationen: PDF.

4 Aufbewahrung und Dokumentationsform gemäss TVAV

Gemäss den Vorgaben des Art. 88 TVAV werden folgende Daten und Unterlagen beim Nachführungsgeometer aufbewahrt und archiviert:

4.1 Bis zur Genehmigung des Vermessungswerks aufbewahren

- Prüfprotokoll der Vermessungsinstrumente (Art. 68 TVAV);
- Arbeitsunterlagen und Kontrolldokumente (Art. 70 TVAV);
- Flächenvergleich bei der Erneuerung (Art. 71 TVAV).

4.2 Bis zur Erneuerung der entsprechenden Informationsebenen aufbewahren

- Originalmessungen (Art. 69 TVAV)¹;
- Planeinteilung (Art. 72 TVAV);
- Unternehmerbericht (Art. 73 TVAV)².

4.3 Messungen und Berechnungen der Fixpunktbestimmung vollständig archivieren

- mathematisches Modell (Art. 54 TVAV);
- Test der Messungen (Art. 55 TVAV);
- Qualitätsnachweis (Art. 56 TVAV).

4.4 Von den Kantonen zu regeln

- Grundstücksbeschreibung (Art. 65 TVAV);
- Mutationsplan und Mutationstabelle (Art. 66 TVAV);
- Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 67 TVAV).

5 Detailregelungen im Kanton Graubünden

5.1 Zusätzlich bis zur Genehmigung des Vermessungswerks aufbewahren

- Grundstücksbeschreibung (Art. 65 TVAV);
- Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 67 TVAV).

5.2 Zusätzlich bei Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer dauerhaft archivieren

- Mutationsplan und Mutationstabelle (Art. 66 TVAV);
- Originalmessungen (Art. 69 TVAV);
Dies beinhaltet explizit Messungen sämtlicher Ebenen der amtlichen Vermessung.
 - Messdaten der Sensoren
 - Felddokumentation (z. B. Einmessungen, Fotos, Skizzen)
 - Weitere Originalmessungen, die zur Rekonstruktion der AV-Daten zwingend nötig sind.
- Unternehmerbericht (Art. 73 TVAV).

¹ vgl. Kap. 5 Detailregelungen im Kanton Graubünden

² vgl. Kap. 5 Detailregelungen im Kanton Graubünden

6 Zusammenfassung

	Bis zur Genehmigung des Vermessungswerks aufbewahren	Bis zur Erneuerung der entsprechenden Informationsebenen aufbewahren	Archivierung bei Ing.-Geom.	Archivierung beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)
Prüfprotokoll (Art. 68 TVAV)	x			
Arbeitsunterlagen und Kontrolldokumente (Art. 70 TVAV)	x			
Flächenvergleich bei der Erneuerung (Art. 71 TVAV)	x			
Grundstücksbeschreibung (Art. 65 TVAV)	x			
Perimeterplan für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 67 TVAV)	x			
Planeinteilung (Art. 72 TVAV)		x		
Originalmessungen (Art. 69 TVAV)			x	
Unternehmerbericht (Art. 73 TVAV)			x	
Mutationsplan und Mutationstabelle (Art. 66 TVAV)			x	
Geobasisdaten der AV, Interlis (jeweils der Stand der Genehmigung EN/PNF und Jahressicherungen)				x
Auflageakten (Originale inkl. Einsprachen)				x
Luftbilder				x

Tab 1: Beim Nachführungsgeometer und ALG aufzubewahrende und zu archivierende Dokumente